Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes (Landesstimmordnung – LStO)

Vom 27. Februar 1984

INHALTSÜBERSICHT

§§

1. ABSCHNITT

Volksabstimmung

1. Unterabschnitt

Gliederung des Abstimmungsgebiets, Verfahren der Abstimmungsausschüsse und Abstimmungsvorstände

Allgemeine Stimmbezirke 1
Sonderstimmbezirke 2
Unterweisung der Abstimmungsvorstände 3
Verfahren der Abstimmungsausschüsse und Abstimmungsvorstände 4
Bewegliche Stimmbezirksvorstände 5

2. Unterabschnitt

Vorbereitung der Abstimmung

Stimmberechtigtenverzeichnis 6
Stimmscheine, Briefabstimmungsunterlagen 7
Abstimmungsumschläge 8
Abstimmungsräume und deren Ausstattung 9
Abstimmungszeit 10
Abstimmungsbekanntmachung in der Gemeinde 11

3. Unterabschnitt

Abstimmungshandlung

Ausstattung des Abstimmungsvorstandes 12
Eröffnung der Abstimmungshandlung 13
Stimmabgabe 14

4. Unterabschnitt

Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk 15
Schnellmeldungen, vorläufige Abstimmungsergebnisse in den Stimmkreisen und im Land 16
Abstimmungsniederschrift 17
Behandlung der Abstimmungsbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses 18
Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses 19
Niederschrift über die Briefabstimmung 20
Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen 21
Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses 22

5. Unterabschnitt

Nachabstimmung, Wiederholung der Abstimmung

Nachabstimmung 23
Wiederholung der Abstimmung 24

2. ABSCHNITT

Volksbegehren

Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens 25
Bescheinigung der Wahlberechtigung 26
Abstimmungsorgane für ein Volksbegehren 27
Erteilung von Eintragungsscheinen 28
Auflegung der Eintragungslisten 29
Prüfung der Eintragungsberechtigung 30
Ausübung des Eintragungsrechts 31
Feststellung des Eintragungsergebnisses 32
Wiederholung des Volksbegehrens 33

3. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Sicherung der Stimmberechtigtenverzeichnisse, Stimmscheinverzeichnisse, Eintragungslisten und Unterschriftenlisten 34
Vernichtung der Abstimmungsunterlagen 35
Inkrafttreten, Übergangsvorschrift 36

Anlagen

Anlage 1 (Zu § 7 Satz 2)
Stimmschein

Anlage 2 (Zu § 8 Abs. 1 Satz 2)
Briefabstimmungsumschlag

Anlage 3 (Zu § 8 Abs. 1 Satz 3)
Umschlag für den Abstimmungsbrief

Anlage 4 (Zu § 16 Abs. 3 Satz 1 und § 19 Abs. 4 Satz 2)
Schnellmeldung

Anlage 5 (Zu § 17 Abs. 1 Satz 1)
Abstimmungsniederschrift

Anlage 6 (Zu § 17 Abs. 4 Satz 2, § 20 Abs. 2 Satz 3, § 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1)
Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse

Anlage 7 (Zu § 20 Abs. 1 Satz 1)
Niederschrift über die Briefabstimmung

Anlage 8 (Zu § 25 Satz 1 und § 26)
Unterschriftenliste und Wahlrechtsbescheinigung

Anlage 9 (Zu § 28 Abs. 1)
Eintragungsschein

Anlage 10 (Zu § 29 Abs. 1 Satz 1)
Eintragungsliste

Auf Grund von § 40 des Gesetzes über Volksabstimmung und Volksbegehren (Volksabstimmungsgesetz – VAbstG) in der Fassung vom 27. Februar 1984 (GBl. S. 177) wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Volksabstimmung

1. Unterabschnitt

Gliederung des Abstimmungsgebiets, Verfahren der Abstimmungsausschüsse und Abstimmungsvorstände

§ 1

Allgemeine Stimmbezirke

(1) Gemeinden mit nicht mehr als 2500 Einwohnern bilden in der Regel einen Stimmbezirk. Ob und wie viele Stimmbezirke in einer Gemeinde gebildet und wie die Stimmbezirke gegeneinander abgegrenzt werden, bestimmt der Bürgermeister unverzüglich

http://www.landesrecht.makrolog.de

nach der öffentlichen Bekanntgabe des Abstimmungstags im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

(2) Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so gebildet und abgegrenzt werden, daß allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Stimmberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Stimmberechtigte abgestimmt haben.

(3) Die Stimmberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften wie Lagern, Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Stimmbezirke verteilt werden.

(4) Der Kreisabstimmungsleiter kann ein gemeindefreies Gebiet mit dem Stimmbezirk einer angrenzenden Gemeinde zu einem Stimmbezirk vereinigen.

§ 2

Sonderstimmbezirke

Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Stimmberechtigten, die keinen Abstimmungsraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, kann der Bürgermeister Sonderstimmbezirke zur Stimmabgabe für Inhaber eines Stimmscheines bilden. Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderstimmbezirk zusammengefaßt werden. § 1 Abs.2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 3

Unterweisung der Abstimmungsvorstände

Für die Unterweisung der Abstimmungsvorstände gilt § 4 der Landeswahlordnung (LWO) über die Unterweisung der Wahlvorstände entsprechend.

§ 4

Verfahren der Abstimmungsausschüsse und Abstimmungsvorstände

(1) Die Abstimmungsausschüsse und die Abstimmungsvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Vorsitzenden der Abstimmungsausschüsse bestimmen Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen des Abstimmungsausschusses, machen dies öffentlich bekannt und laden die Beisitzer und die Hilfskräfte zu den Sitzungen ein. Die Beisitzer der Abstimmungsausschüsse sind in der Ladung darauf hinzuweisen, daß der Abstimmungsausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(3) Die Stimmbezirksvorstände werden vom Bürgermeister, die Briefabstimmungsvorstände vom Kreisabstimmungsleiter, in den Fällen des § 4 Abs.2 VAbstG vom Bürgermeister der jeweiligen oder der mit der Bildung des Briefabstimmungsvorstands betrauten Gemeinde einberufen; Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen sind öffentlich bekanntzumachen.

(4) Für die öffentlichen Bekanntmachungen nach den Absätzen 2 und 3 genügt es, wenn Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis bekanntgemacht werden, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

(5) Der Vorsitzende bestellt, bei Abstimmungsvorständen aus den Beisitzern, einen Schriftführer. Der Schriftführer eines Abstimmungsausschusses ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(6) Der Vorsitzende hat die Beisitzer und den Schriftführer zu Beginn der ersten Sitzung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten zu verpflichten. Später erscheinende Mitglieder sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder eines Abstimmungsvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(8) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Abstimmungsausschusses und des Abstimmungsvorstandes. Er übt während deren Dauer das Hausrecht aus.

(9) Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den am Schluß der Sitzung anwesenden Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 5

Bewegliche Stimmbezirksvorstände

Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie gesperrten Wohnstätten können bewegliche Stimmbezirksvorstände gebildet werden. Der bewegliche Stimmbezirksvorstand besteht aus dem Vorsteher des zuständigen Stimmbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Stimmbezirksvorstandes. Der Bürgermeister kann auch

http://www.landesrecht.makrolog.de

den beweglichen Stimmbezirksvorstand eines anderen Stimmbezirks der Gemeinde mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

2. Unterabschnitt
Vorbereitung der Abstimmung

§ 6
Stimmberechtigtenverzeichnis

(1) Der Bürgermeister hat unverzüglich nach der öffentlichen Bekanntgabe des Abstimmungstags im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg die Stimmberechtigtenverzeichnisse nach dem voraussichtlichen Stand am Abstimmungstag aufzustellen.

(2) Für die Aufstellung, die Berichtigung und den Abschluß der Stimmberechtigtenverzeichnisse, die Benachrichtigung der Stimmberechtigten, die öffentliche Auslegung, das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sowie für die Erteilung von Auskünften gelten die Vorschriften des Landtagswahlrechts über die Wählerverzeichnisse entsprechend. In der Bekanntmachung über die Auslegung des Stimmberechtigtenverzeichnisses und die Erteilung von Stimmscheinen und Briefabstimmungsunterlagen ist auch auf § 2 Abs. 3 VAbstG sowie auf die Ausübung der Briefabstimmung hinzuweisen. Der Benachrichtigung der Stimmberechtigten ist, wenn Gesetzesvorlagen oder Gesetze Gegenstand der Volksabstimmung sind, deren Wortlaut beizufügen.

§ 7
Stimmscheine, Briefabstimmungsunterlagen

Für die Erteilung und Ausgabe von Stimmscheinen und Briefabstimmungsunterlagen sowie für das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des Landtagswahlrechts über Wahlscheine und Briefwahlunterlagen entsprechend. Der Stimmschein wird nach dem Muster der Anlage 1 erteilt; er darf nicht vor Beginn der Auslegung des Stimmberechtigtenverzeichnisses ausgegeben werden. Wenn ein Stimmberechtigter, der an der Briefabstimmung teilgenommen hat, vor dem oder am Abstimmungstag stirbt, aus Baden-Württemberg verzieht oder sein Abstimmungsrecht nach § 2 Abs. 1 VAbstG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 LWG verliert (§ 17 Abs. 4 VAbstG), ist im Stimmscheinverzeichnis in geeigneter Form zu vermerken, daß seine Stimme dadurch nicht ungültig wird.

§ 8
Abstimmungsumschläge

(1) Die für die Stimmabgabe im Abstimmungsraum bestimmten Abstimmungsumschläge müssen amtlich abgestempelt und mindestens in jedem Stimmbezirk von einheitlicher Größe und Farbe sein. Die für die Briefabstimmung bestimmten Abstimmungsumschläge müssen von blauer Farbe und gummiert sein; sie sollen 11,4 × 16,2 cm (DIN C 6) groß sein und dem Muster der Anlage 2 entsprechen. Die Umschläge für die Abstimmungsbriefe müssen von hellroter Farbe und gummiert sein; sie sollen 12 × 17,6 cm groß sein und dem Muster der Anlage 3 entsprechen.

(2) Die rechtzeitige Beschaffung und Bereitstellung der amtlichen Stimmzettel, Abstimmungsumschläge und Abstimmungsbriefumschläge obliegt den Kreisabstimmungsleitern. Als Abstimmungsumschläge für die Stimmabgabe im Abstimmungsraum sind die allgemeinen amtlichen Wahlumschläge zu verwenden. Soweit die zur Wiederverwendung bestimmten Bestände der Gemeinden nicht ausreichen, sind die Wahlumschläge in der erforderlichen Anzahl bei den Landratsämtern oder den Regierungspräsidien anzufordern. Stehen einer Gemeinde die Wahlumschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie möglichst gleichartige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindesiegel ab.

(3) Stimmzettel und Abstimmungsumschläge dürfen, außer bei der Übermittlung von Briefabstimmungsunterlagen, nur im Abstimmungsraum an die Stimmberechtigten ausgegeben werden.

§ 9
Abstimmungsräume und deren Ausstattung

Für die Abstimmungsräume und deren Ausstattung gelten die Vorschriften des Landtagswahlrechts über die Wahlräume und deren Ausstattung entsprechend. In jedem Abstimmungsraum muß ein Abdruck des Volksabstimmungsgesetzes, der Landesstimmordnung, des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen, zu jedermanns Einsicht ausliegen.

§ 10
Abstimmungszeit

(1) Für Sonderabstimmungsbezirke kann der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung die Abstimmungszeit abweichend von § 11 Satz 1 VAbstG innerhalb der allgemeinen Abstimmungszeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis festsetzen.

(2) In Gemeinden mit nicht mehr als 1000 Einwohnern kann der Gemeinderat den Beginn der Abstimmungszeit auf 9 oder 10 Uhr und das Ende der Abstimmungszeit auf 16 oder 17 Uhr festsetzen, wenn die örtlichen Verhältnisse dies rechtfertigen.

http://www.landesrecht.makrolog.de

(3) Auch wenn die nach Absatz 2 festgesetzte Abstimmungszeit vor 18 Uhr endet, darf das Abstimmungsergebnis nicht vor Ablauf der allgemeinen Abstimmungszeit ermittelt werden.

§ 11

Abstimmungsbekanntmachung in der Gemeinde

(1) Der Bürgermeister hat spätestens am sechsten Tag vor der Abstimmung den Abstimmungstag, den Gegenstand der Volksabstimmung und den Inhalt des Stimmzettels, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, die Stimmbezirke und Abstimmungsräume sowie die Art und Weise der Stimmabgabe in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Sind Gesetzesvorlagen oder Gesetze Gegenstand der Volksabstimmung, ist auch ihr Wortlaut bekanntzumachen. Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Abstimmungsräumen kann auf die Angaben in der Abstimmungsbenachrichtigung verwiesen werden. In der Bekanntmachung ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden, daß die in § 17 Abs. 1 Nr. 7 VAbstG genannten Änderungen, Vorbehalte und Zusätze sowie jede Kennzeichnung des Abstimmungsumschlags die Stimmabgabe ungültig machen und daß nach § 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(2) Die Abstimmungsbekanntmachung oder ein Auszug davon, der die Aufzählung und Abgrenzung der Stimmbezirke nicht zu enthalten braucht, ist vor Beginn der Abstimmungshandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen. Ein Stimmzettel ist als Muster beizufügen.

3. Unterabschnitt

Abstimmungshandlung

§ 12

Ausstattung des Abstimmungsvorstandes

Für die Ausstattung des Abstimmungsvorstandes gelten die Vorschriften der Landeswahlordnung über die Ausstattung des Wahlvorstandes entsprechend; zu übermitteln sind dem Abstimmungsvorstand auch je ein Abdruck des Volksabstimmungsgesetzes, der Landesstimmordnung, des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen.

§ 13

Eröffnung der Abstimmungshandlung

(1) Der Stimmbezirksvorsteher eröffnet die Abstimmungshandlung damit, daß er die Beisitzer nach § 4 Abs. 6 zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Stimmbezirksvorsteher das Stimmberechtigtenverzeichnis nach dem besonderen Stimmscheinverzeichnis, indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Stimmberechtigten in der Spalte des Stimmberechtigtenverzeichnisses für den Stimmabgabevermerk »Stimmschein« oder »St« einträgt. Er berichtigt dementsprechend die Abschlußbescheinigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses und bescheinigt dies. Erhält er später die Mitteilung von der Ausstellung von Stimmscheinen, die in entsprechender Anwendung von § 20 Abs. 2 Sätze 2 und 3 LWO ausgestellt wurden, verfährt er entsprechend den Sätzen 1 und 2.

(3) Der Stimmbezirksvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Stimmurne leer ist. Der Stimmbezirksvorsteher verschließt die Stimmurne. Sie darf bis zum Schluß der Abstimmungshandlung nicht mehr geöffnet werden.

(4) Während der Abstimmungshandlung sowie zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses hat jedermann zum Abstimmungsraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

§ 14

Stimmabgabe

Für die Stimmabgabe gelten §§ 35 bis 41 LWO entsprechend.

4. Unterabschnitt

Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

§ 15

Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

(1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk ist unmittelbar nach Ablauf der allgemeinen Abstimmungszeit ohne Unterbrechung vorzunehmen und abzuschließen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, so hat der Stimmbezirksvorsteher für die Versiegelung und sichere Aufbewahrung der ungeöffneten Abstimmungsumschlä-

http://www.landesrecht.makrolog.de

ge, der etwa bereits entnommenen Stimmzettel und entleerten Abstimmungsumschläge und der Abstimmungsniederschrift nebst ihren Anlagen zu sorgen. In der Abstimmungsniederschrift sind die Unterbrechung der Sitzung und die Gründe der Unterbrechung anzugeben. Die Sitzung ist sobald wie möglich fortzusetzen.

(2) Als Abstimmungsergebnis sind festzustellen die Zahlen

1. der Stimmberechtigten,
2. der Personen, die abgestimmt haben,
3. der ungültigen Stimmen,
4. der gültigen Stimmen,
5. der gültigen Ja-Stimmen und der gültigen Nein-Stimmen, bei mehreren Fragestellungen für jede Frage getrennt.

(3) Vor dem Öffnen der Stimmurne werden alle nicht benutzten Abstimmungsumschläge und Stimmzettel vom Tisch des Stimmbezirksvorstandes entfernt. Danach werden die Abstimmungsumschläge der Stimmurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Sodann wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Stimmberechtigtenverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Stimmscheine festgestellt. Entspricht die Zahl der aus den Stimmurnen entnommenen Abstimmungsumschläge auch nach wiederholter Zählung nicht der Summe aus der Zahl der Stimmabgabevermerke und der Zahl der eingenommenen Stimmscheine, so ist dies in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

(4) Nach Zählung der Abstimmungsumschläge, der Stimmabgabevermerke und der Stimmscheine werden die Abstimmungsumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Sodann werden die Gesamtzahl der Stimmzettel und die Zahlen der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen ermittelt. Enthält der Stimmzettel mehrere Fragestellungen, so sind für jede Frage die Zahlen der Ja-Stimmen und der Nein-Stimmen zu ermitteln.

(5) Stimmzettel, die sofort als ungültig zu erkennen sind, sowie leere Abstimmungsumschläge und Abstimmungsumschläge, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befindet, sind auszusondern. Ist der Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Abstimmungsumschlags oder deshalb ungültig, weil der Umschlag einen Gegenstand enthält, so ist der Abstimmungsumschlag ebenfalls auszusondern. Stimmzettel, deren Gültigkeit fraglich erscheint, sind zunächst ungezählt beiseitezulegen; über ihre Gültigkeit ist nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts zu beschließen.

(6) Die Stimmzettel und die Abstimmungsumschläge werden in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die sie bis zum Ende des Zählgeschäfts verwahren. Die Stimmzettel sind dabei nach gültigen und ungültigen, die gültigen weiter nach Ja-Stimmen und Nein-Stimmen zu trennen. Enthält der Stimmzettel mehrere Fragestellungen, so ist die erste Fragestellung für die Trennung maßgebend.

(7) Der Schriftführer vermerkt die Art und Weise des Zählvorgangs in der Abstimmungsniederschrift.

(8) Der Stimmbezirksvorsteher gibt das festgestellte Abstimmungsergebnis mündlich bekannt. Es darf vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift anderen als den in § 16 genannten Stellen durch die Mitglieder des Stimmbezirksvorstandes nicht mitgeteilt werden.

§ 16

Schnellmeldungen, vorläufige Abstimmungsergebnisse in den Stimmkreisen und im Land

(1) Sobald das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt ist, meldet es der Stimmbezirksvorsteher dem Bürgermeister. Dieser faßt die Abstimmungsergebnisse aller Stimmbezirke der Gemeinde einschließlich des Briefabstimmungsergebnisses der nach § 4 Abs. 2 VAbstG für die jeweilige Gemeinde gebildeten Briefabstimmungsvorstände zusammen und meldet das Ergebnis auf schnellstem Wege dem Kreisabstimmungsleiter. Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, meldet der Stimmbezirksvorsteher das Abstimmungsergebnis dem Kreisabstimmungsleiter. Für das Briefabstimmungsergebnis von gemeinsamen Briefabstimmungsvorständen für mehrere Gemeinden (§ 4 Abs. 2 VAbstG) gilt § 19 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1.

(2) Der Kreisabstimmungsleiter stellt die ihm nach Absatz 1 zugehenden Abstimmungsergebnisse unter Einbeziehung aller Briefabstimmungsergebnisse im Stimmkreis, soweit diese nicht schon in das Abstimmungsergebnis von Gemeinden einzubeziehen waren (Absatz 1 Satz 2), zum vorläufigen Stimmkreisergebnis zusammen und teilt dies sofort auf dem schnellsten Wege dem Landesabstimmungsleiter mit.

(3) Die Mitteilungen der Stimmbezirksvorsteher, der Gemeinden und der Kreisabstimmungsleiter sind als Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 4 zu erstatten. Der Kreisabstimmungsleiter gibt nach Weiterleitung der Schnellmeldung an den Landesabstimmungsleiter das vorläufige Stimmkreisergebnis mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt.

(4) Der Landesabstimmungsleiter stellt die ihm zugehenden vorläufigen Stimmkreisergebnisse zu einem vorläufigen Landesabstimmungsergebnis zusammen.

http://www.landesrecht.makrolog.de

§ 17

Abstimmungsniederschrift

(1) Über die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 5 zu fertigen. Die Niederschrift ist zu verlesen und anschließend von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes zu unterschreiben (§ 4 Abs. 9). Wird eine Unterschrift verweigert, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken. Die gemäß § 14 in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 7 und des § 37 Satz 3 LWO gefaßten Beschlüsse und Beschlüsse nach § 15 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 sowie Beschlüsse über Anstände bei der Abstimmungshandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Der Abstimmungsniederschrift sind beizufügen

1. die nach § 15 Abs. 5 Sätze 1 und 2 sofort als ungültig ausgesonderten Stimmzettel und Abstimmungsumschläge mit Ausnahme der leer abgegebenen,
2. die Stimmzettel und Abstimmungsumschläge, über die der Stimmbezirksvorstand nach § 15 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 besonders beschlossen hat sowie
3. die Stimmscheine, über die der Stimmbezirksvorstand in entsprechender Anwendung von § 37 Satz 3 LWO beschlossen hat.

(3) Der Stimmbezirksvorsteher übergibt die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Bürgermeister.

(4) Der Bürgermeister übersendet dem Kreisabstimmungsleiter die Abstimmungsniederschriften der Stimmbezirksvorstände der Gemeinde mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Stimmbezirken, so fügt der Bürgermeister eine Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse der einzelnen Stimmbezirke nach dem Muster der Anlage 6 bei.

(5) Die Stimmbezirksvorsteher und die mit der Niederschrift befaßten Abstimmungsleiter und Behörden haben sicherzustellen, daß die Abstimmungsniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 18

Behandlung der Abstimmungsbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

Für die Behandlung der Abstimmungsbriefe und die Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses gelten die Vorschriften des § 46 LWO über Wahlbriefe entsprechend.

§ 19

Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

(1) Ein vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefabstimmungsvorstandes öffnet während der allgemeinen Abstimmungszeit die Abstimmungsbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Stimmschein und den Abstimmungsumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Abstimmenden im Stimmscheinverzeichnis gefunden hat und keine Bedenken erhoben werden, wird der Abstimmungsumschlag ungeöffnet in die Stimmurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Stimmscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Abstimmenden vermerkt hat. Die Stimmscheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Abstimmungsbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefabstimmungsvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Abstimmungsbrief ist vom Briefabstimmungsvorstand zurückzuweisen, wen ein Tatbestand nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 bis 8 VAbstG vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe ist in der Niederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, zu verschließen und fortlaufend zu numerieren. Die Einsender zurückgewiesener Abstimmungsbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 17 Abs. 3 Satz 2 VAbstG).

(3) Nachdem die Abstimmungsumschläge in die Stimmurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Ablauf der allgemeinen Abstimmungszeit, ermittelt und stellt der Briefabstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis mit den in § 15 Abs. 2 bezeichneten Angaben nach dem entsprechend anzuwendenden § 15 fest.

(4) Sobald das Briefabstimmungsergebnis festgestellt ist, melden die Abstimmungsvorsteher der beim Kreisabstimmungsleiter gebildeten Briefabstimmungsvorstände sowie die Abstimmungsvorsteher der für mehrere Gemeinden nach § 4 Abs. 2 VAbstG gebildeten gemeinsamen Briefabstimmungsvorstände das Briefabstimmungsergebnis auf schnellstem Wege dem Kreisabstimmungsleiter; die Abstimmungsvorsteher von Briefabstimmungsvorständen, die bei einer einzelnen Gemeinde gebildet worden sind, melden das Briefabstimmungsergebnis dem Bürgermeister, der es in die Schnellmeldung für die Gemeinde übernimmt. Die Schnellmeldungen werden nach dem Muster der Anlage 4 erstattet.

http://www.landesrecht.makrolog.de

(5) Im übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefabstimmungsvorstandes die für den Stimmbezirksvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 20

Niederschrift über die Briefabstimmung

(1) Über die Zulassung der Abstimmungsbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 7 zu fertigen. Dieser sind beizufügen

1. die entsprechend § 15 Abs. 5 Sätze 1 und 2 sofort als ungültig ausgesonderten Stimmzettel und Abstimmungsumschläge mit Ausnahme der leer abgegebenen,
2. die Stimmzettel und Abstimmungsumschläge, über die der Briefabstimmungsvorstand entsprechend § 15 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 besonders beschlossen hat,
3. die Abstimmungsbriefe, die der Briefabstimmungsvorstand zurückgewiesen hat,
4. die Stimmscheine, über die der Briefabstimmungsvorstand beschlossen hat, ohne daß die Abstimmungsbriefe zurückgewiesen wurden.

(2) Die Abstimmungsvorsteher der beim Kreisabstimmungsleiter gebildeten Briefabstimmungsvorstände übergeben die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Kreisabstimmungsleiter. Die Abstimmungsvorsteher der für einzelne Gemeinden gebildeten Briefabstimmungsvorstände übergeben die Wahlniederschrift mit den Anlagen dem Bürgermeister der Gemeinde; bei Briefabstimmungsvorständen für mehrere Gemeinden übergibt der Abstimmungsvorsteher diese Unterlagen dem Bürgermeister der mit der Durchführung der Briefabstimmung betrauten Gemeinde. Der Bürgermeister übersendet dem Kreisabstimmungsleiter die Niederschriften der Briefabstimmungsvorstände mit den Anlagen und fügt, soweit erforderlich, eine Zusammenstellung der Briefabstimmungsergebnisse nach dem Muster der Anlage 6 bei. § 17 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 21

Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen

Für die Verpackung, Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen gelten die Vorschriften des § 45 LWO, bei Briefwahlunterlagen die Vorschriften des § 48 Abs. 3 LWO entsprechend.

§ 22

Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses

(1) Der Kreisabstimmungsleiter prüft die Abstimmungsniederschriften der Abstimmungsvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach dem Muster der Anlage 6 auf Grund der Niederschriften das endgültige Ergebnis der Abstimmung im Stimmkreis nach Stimmbezirken und Gemeinden, einschließlich der Briefabstimmungsergebnisse, zusammen. Ergeben sich aus der Niederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsgeschäfts, so klärt sie der Kreisabstimmungsleiter soweit wie möglich auf. Er kann von der Gemeinde die zur Aufklärung notwendigen weiteren Abstimmungsunterlagen anfordern und sie dem Kreisabstimmungsausschuß vorlegen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Kreisabstimmungsleiter ermittelt der Kreisabstimmungsausschuß das Abstimmungsergebnis des Stimmkreises. Er stellt dabei nach Vornahme etwa erforderlicher Berichtigungen (§ 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VAbstG) fest die Zahlen

1. der Stimmberechtigten,
2. der Personen, die abgestimmt haben,
3. der ungültigen Stimmen,
4. der gültigen Stimmen,
5. der gültigen Ja-Stimmen und der gültigen Nein-Stimmen, bei mehreren Fragestellungen für jede Frage getrennt.

Ungeklärte Bedenken werden in der Niederschrift vermerkt.

(3) Der Kreisabstimmungsleiter gibt das Abstimmungsergebnis des Stimmkreises mündlich bekannt. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 6 sind von allen Mitgliedern des Kreisabstimmungsausschusses zu unterzeichnen (§ 4 Abs. 9).

(4) Der Kreisabstimmungsleiter übersendet dem Landesabstimmungsleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreisabstimmungsausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung.

(5) Der Landesabstimmungsleiter stellt die endgültigen Stimmkreisergebnisse nach Stimmkreisen nach dem Muster der Anlage 6 zusammen und berichtet darüber dem Landesabstimmungsausschuß. Dieser stellt nach Vornahme etwa erforderlicher Berichtigungen (§ 18 Abs. 2 Satz 4 VAbstG) die von den Kreisabstimmungsausschüssen festgestellten endgültigen Zahlenergebnissen in den Stimmkreisen zu

http://www.landesrecht.makrolog.de

einem endgültigen Landesabstimmungsergebnis zusammen und stellt dieses fest.

(6) Der Landesabstimmungsausschuß stellt auf Grund des Landesabstimmungsergebnisses ferner fest, ob das zur Volksabstimmung gebrachte Gesetz oder eine Gesetzesvorlage oder das Verlangen auf Auflösung des Landtags die nach der Landesverfassung und nach dem Volksabstimmungsgesetz erforderliche Stimmenmehrheit erlangt hat (§ 18 Abs. 3 Satz 2 VAbstG). Beide Feststellungen sowie etwaige Bedenken, denen er nicht abhelfen kann, sind in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

5. Unterabschnitt

Nachabstimmung, Wiederholung der Abstimmung

§ 23

Nachabstimmung

(1) Will der Kreisabstimmungsleiter in einem Stimmkreis oder einem Stimmbezirk die Abstimmung nach § 22 Abs. 1 VAbstG absagen, hat er den Landesabstimmungsleiter von dieser Absicht zu unterrichten. Er übermittelt dem Landesabstimmungsleiter unverzüglich eine Abschrift der Verfügung.

(2) Bei der Nachabstimmung wird mit den für die Hauptabstimmung aufgestellten Stimmberechtigtenverzeichnissen, in den für die Hauptabstimmung bestimmten Stimmbezirken und Abstimmungsräumen und vor den für die Hauptabstimmung gebildeten Abstimmungsvorständen und, soweit die Nachabstimmung nicht wegen eines Mangels der Fragestellung erforderlich wird, nach der für die Hauptabstimmung zugelassenen Fragestellung abgestimmt.

(3) Findet die Nachabstimmung statt, weil die Abstimmung infolge höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Grund, der eine Änderung des Stimmzettels nicht erforderlich macht, abgesagt werden mußte, so sind die für die Hauptabstimmung erteilten Stimmscheine auch für die Nachabstimmung gültig. Neue Stimmscheine dürfen nur von Gemeinden des Gebiets, in dem die Nachabstimmung stattfindet, erteilt werden.

(4) Macht der Grund, der zur Absage der Abstimmung führte, für die Nachwahl eine Änderung des Stimmzettels erforderlich, sind die für die Hauptabstimmung erteilten Stimmscheine für die Nachabstimmung nicht mehr gültig. Sie werden von Amts wegen durch neue Stimmscheine ersetzt. Abstimmungsbriefe mit Stimmscheinen für die Hauptabstimmung, die bei den zuständigen Stellen eingegangen sind, werden von diesen gesammelt und unter Beachtung des Abstimmungsgeheimnisses vernichtet.

(5) Der Landesabstimmungsleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(6) Der Landesabstimmungsleiter macht den Tag der Nachabstimmung öffentlich im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt.

§ 24

Wiederholung der Abstimmung

Für eine Wiederholung der Abstimmung gilt § 52 LWO entsprechend mit der Maßgabe, daß der Stimmzettel nur geändert werden darf, wenn und soweit sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt.

2. ABSCHNITT

Volksbegehren

§ 25

Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens

Für die zum Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens erforderlichen Unterschriften (§ 25 Abs. 4 VAbstG) sind Formblätter nach dem Muster der Anlage 8 zu verwenden; die Formblätter und der etwa beizufügende Gesetzentwurf sind von den Antragstellern zu beschaffen. Jeder Antragsteller muß auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich mit Vor- und Familiennamen unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Unterzeichnung lesbar einzutragen.

§ 26

Bescheinigung der Wahlberechtigung

Die Wahlberechtigung zum Landtag im Zeitpunkt der Unterzeichnung (§ 25 Abs. 4 VAbstG) ist vom Bürgermeister der Gemeinde, in der der Antragsteller seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat, oder in der er sich sonst gewöhnlich aufhält, auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 8 kostenfrei zu bescheinigen.

§ 27

Abstimmungsorgane für ein Volksbegehren

(1) Abstimmungsorgane für ein Volksbegehren sind der Landesabstimmungsleiter und der Landesabstimmungsausschuß für das gesamte Abstimmungsgebiet sowie ein Kreisabstimmungsleiter für jeden Stimmkreis, in dem Eintragungslisten aufzulegen sind.

(2) Der Landesabstimmungsleiter, die Kreisabstimmungsleiter und ihre Stellvertreter sowie die Beisit-

http://www.landesrecht.makrolog.de

zer des Landesabstimmungsausschusses werden für jedes Volksbegehren unverzüglich nach der Bestimmung der Eintragungsfrist berufen.

(3) Für die Bildung der Abstimmungsorgane, für die Beschlußfähigkeit des Landesabstimmungsausschusses, für die Stellvertretung und für die ehrenamtliche Tätigkeit seiner Mitglieder einschließlich des Auslagenersatzes und des Zehrgeldes gelten die Vorschriften des Landtagswahlrechts über die Wahlorgane entsprechend.

§ 28

Erteilung von Eintragungsscheinen

(1) Eintragungsscheine sind nach dem Muster der Anlage 9 zu erteilen.

(2) Die Erteilung eines Eintragungsscheins ist in einem hierfür anzulegenden Verzeichnis zu vermerken.

(3) Für die Erteilung der Eintragungsscheine gelten im übrigen die Vorschriften des Landtagswahlrechts über die Erteilung von Wahlscheinen entsprechend. An die Stelle des Wahltags tritt der letzte Tag der Eintragungsfrist.

§ 29

Auflegung der Eintragungslisten

(1) Als Eintragungslisten (§ 30 VAbstG) sind Formblätter nach dem Muster der Anlage 10 zu verwenden. Einlagebogen sind mit dem Hauptbogen durch Schnur und Siegel zu verbinden.

(2) Die Eintragungslisten sind innerhalb der Eintragungsfrist auch an den in die Eintragungsfrist fallenden Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen während der vom Innenministerium festgesetzten Stunden zur Eintragung öffentlich aufzulegen.

(3) Ist Gegenstand des Volksbegehrens die Einbringung einer Gesetzesvorlage, so ist ein Stück des mit Gründen versehenen Gesetzentwurfs im Eintragungsraum zur Einsicht aufzulegen; auch der Gesetzentwurf ist von den Antragstellern zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertrauensleute der Antragsteller und Personen, die von ihnen schriftlich dazu ermächtigt sind, können während der Eintragungsfrist von Gemeinden, in denen Eintragungslisten aufliegen, Auskunft verlangen, wie viele Eintragungsberechtigte sich bisher eingetragen haben.

§ 30

Prüfung der Eintragungsberechtigung

(1) Vor der Eintragung ist die Eintragungsberechtigung zu prüfen. Personen, die sich in die Eintragungsliste eintragen wollen, haben sich, wenn sie dem Gemeindebediensteten, der mit der ordnungsgemäßen Abwicklung der Eintragung beauftragt ist, nicht bekannt sind, auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.

(2) Der Aufsichtsführende hat einen Eintragungswilligen zurückzuweisen, der

1. nach den Unterlagen der Gemeinde nicht eintragungsberechtigt ist und keinen Eintragungsschein besitzt,
2. keinen Eintragungsschein vorlegt, obwohl sich aus dem nach § 28 Abs. 2 anzulegenden Verzeichnis ergibt, daß ihm ein Eintragungsschein erteilt worden ist.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist der Eintragungswillige darauf hinzuweisen, daß er vor Ablauf der Frist für die Beantragung eines Eintragungsscheins bei dem für ihn zuständigen Bürgermeister einen Eintragungsschein beantragen kann.

§ 31

Ausübung des Eintragungsrechts

(1) Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muß persönlich und handschriftlich mit Vor- und Familiennamen unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen. Die Eintragungen sind fortlaufend zu numerieren. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Satz 2 VAbstG ist in der Eintragungsliste von Amts wegen statt der Eintragung ein Hinweis auf die zur Niederschrift abgegebene Erklärung des Eintragungsberechtigten über seine Behinderung anzubringen; die Niederschrift ist als Anlage zur Eintragungsliste zu nehmen.

(2) Die Ausübung des Eintragungsrechts ist, wenn sich die Eintragungsberechtigung aus den Unterlagen der Gemeinde ergibt, in geeigneter Weise zu vermerken.

(3) Eintragungsberechtigte, die einen Eintragungsschein erhalten haben, dürfen zur Ausübung ihres Eintragungsrechts nur gegen Abgabe ihres Eintragungsscheins zugelassen werden. Die abgegebenen Eintragungsscheine sind fortlaufend zu numerieren und als Anlagen zur Eintragungsliste zu nehmen. In der Eintragungsliste ist in diesen Fällen hinter dem Datum der Eintragung ein »E« einzutragen.

§ 32

Feststellung des Eintragungsergebnisses

(1) Die Bürgermeister schließen die Eintragungslisten nach Ablauf der Eintragungsfrist unverzüglich ab und stellen dabei die Zahl der Eintragungen und

http://www.landesrecht.makrolog.de

die Zahl der abgegebenen Eintragungsscheine fest. Gleichzeitig bestätigen sie am Schluß der Eintragungsliste, daß nur Personen zur Eintragung zugelassen worden sind, die nach den Unterlagen der Gemeinde am Tag der Eintragung eintragungsberechtigt waren oder einen gültigen Eintragungsschein abgegeben haben. In einer Anlage zur Eintragungsliste ist auf Eintragungen hinzuweisen, gegen deren Gültigkeit Bedenken bestehen.

(2) Die Kreisabstimmungsleiter teilen dem Landesabstimmungsleiter zugleich mit der Übersendung der gesamten Eintragungslisten des Stimmkreises das Ergebnis ihrer Prüfung mit (§ 37 Abs. 1 Satz 2 VAbstG) und berichten über etwaige Zweifel und Bedenken, die hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Eintragungsverfahrens oder der Gültigkeit von Eintragungen bestehen können. Der Landesabstimmungsleiter bereitet die vom Landesabstimmungsausschuß zu treffende Feststellung des Gesamteintragungsergebnisses vor. Die Kreisabstimmungsleiter und der Landesabstimmungsleiter können zur Aufklärung des Sachverhalts von den Gemeinden die erforderlichen Unterlagen anfordern.

(3) Der Landesabstimmungsausschuß entscheidet über die Gültigkeit der Eintragungen. Mehrfache Eintragungen desselben Eintragungsberechtigten zählen als eine Eintragung. In der Sitzungsniederschrift sind die Gründe anzugeben, aus denen Eintragungen für ungültig erklärt worden sind.

§ 33

Wiederholung des Volksbegehrens

Wird das Volksbegehren ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist es in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Für die Wiederholung gilt § 52 LWO entsprechend.

3. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 34

Sicherung der Stimmberechtigtenverzeichnisse, Stimmscheinverzeichnisse, Eintragungslisten und Unterschriftenlisten

Für die Sicherung der Stimmberechtigtenverzeichnisse, der Stimmscheinverzeichnisse, der Eintragungslisten und der sonst angelegten Verzeichnisse sowie der für ein Volksbegehren erforderlichen Unterschriften, ferner für die Auskunftserteilung, die Geheimhaltung und das Verbot der unbefugten sonstigen Nutzung derartiger Unterlagen gelten die Vorschriften der Landeswahlordnung entsprechend.

§ 35

Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Die Unterlagen über die Volksabstimmung und das Volksbegehren einschließlich der Unterschriftenlisten sind sechs Monate nach der Veröffentlichung des Ergebnisses durch den Landesabstimmungsleiter im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg zu vernichten, soweit der Landesabstimmungsleiter nicht mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren zur Nachprüfung der Rechtswirksamkeit der Volksabstimmung oder des Volksbegehrens etwas anderes bestimmt. Ist ein Volksbegehren nicht zugelassen worden und wird der Staatsgerichtshof nach § 27 Abs. 3 Satz 1 VAbstG nicht angerufen, sind die Unterschriftenlisten sechs Monate nach Zugang der Entscheidung zu vernichten.

§ 36

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes (Landesstimmordnung – LStO) vom 8. März 1971 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1977 (GBl. S. 375), außer Kraft.

(3) Unterschriften, die vor dem Inkrafttreten oder innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund des bisherigen Rechts für den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens wirksam geleistet worden sind, bleiben für dieses Volksbegehren gültig.

STUTTGART, den 27. Februar 1984 DR. EYRICH

http://www.landesrecht.makrolog.de

Anlage 1
(Zu § 7 Satz 2)

Vorderseite des Stimmscheins

Herrn / Frau / Fräulein

Stimmschein

Nr. .....

für die Volksabstimmung in Baden-Württemberg

am .....

geboren am (Datum)

.....

wohnhaft in (PLZ, Wohnort mit Kreiszugehörigkeit, Straße, Hausnummer)[1]

.....

kann gegen Abgabe dieses Stimmscheines an der Volksabstimmung entweder

1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets

oder

2. durch Briefabstimmung im Stimmkreis Nr. .....

teilnehmen.

(Dienstsiegel)

(Ausstellungsort / Datum)

....

(Unterschrift)

Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt!

Achtung Briefabstimmende

Nachstehende »Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung« bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Stimmschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Stimmschein in den hellroten Abstimmungsbriefumschlag stecken.
Bitte weitere Hinweise auf der Rückseite beachten.

Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – als zugezogene Vertrauensperson des leseunkundigen oder durch körperliche Gebrechen gehinderten Abstimmenden gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden[2] – gekennzeichnet habe.

(Ort der Unterzeichnung / Datum)

.....

.....

(Vorname und Familienname des Abstimmenden bzw. der Vertrauensperson[2])

[1] Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
[2] Bei Kennzeichnung des Stimmzettels durch eine Vertrauensperson.

http://www.landesrecht.makrolog.de

Rückseite des Stimmscheins

Hinweise für Briefabstimmende

Wer durch Briefabstimmung abstimmt,

kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel,
legt den gekennzeichneten Stimmzettel in den amtlichen (blauen) Abstimmungsumschlag und verschließt diesen,
unterschreibt die auf der Vorderseite dieses Stimmscheins vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung unter Angabe von Ort und Tag der Unterzeichnung,
steckt den verschlossenen amtlichen (blauen) Abstimmungsumschlag und den mit der unterschriebenen Versicherung an Eides Statt versehenen Stimmschein einzeln in den amtlichen (hellroten) Abstimmungsbriefumschlag,
verschließt den Abstimmungsbriefumschlag
und übermittelt den Abstimmungsbrief durch die Post oder auf andere Weise der für ihn zuständigen Stelle, deren Anschrift auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegeben ist.

Die Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Abstimmungsbrief spätestens bis zum Abstimmungstag 18 Uhr bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag als Anschrift angegebenen Stelle eingeht!

Der Abstimmungsbrief braucht vom Abstimmenden nicht freigemacht zu werden, wenn er im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) im amtlichen (hellroten) Abstimmungsbriefumschlag als einfacher Brief zur Post gegeben wird. Abstimmungsbriefe, die nicht im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) oder nicht im amtlichen Abstimmungsbriefumschlag oder als Luftpost-, Einschreib- oder Eilbriefe aufgegeben werden, sind wie sonstige Postsendungen freizumachen.

Stimmabgabe behinderter Wähler

Der Stimmberechtigte kann seine Stimme grundsätzlich nur **persönlich** abgeben. Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 des Volksabstimmungsgesetzes können sich jedoch Stimmberechtigte, die nicht lesen können oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, allein abzustimmen, der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Dies gilt auch für die Briefabstimmung. Wird in solchen Fällen der Stimmzettel von der Vertrauensperson ausgefüllt, so darf diese *nur nach dem erklärten Willen des Abstimmenden* handeln und muß an seiner Stelle durch ihre Unterschrift die entsprechende, auf der Vorderseite dieses Stimmscheins vorgedruckte Versicherung an Eides Statt abgeben.
Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Stimmabgabe des behinderten Abstimmenden erlangt hat.

http://www.landesrecht.makrolog.de

Anlage 2
(Zu § 8 Abs. 1 Satz 2)

DIN C 6, blau
(Vorderseite des Abstimmungsumschlags für die Briefabstimmung)

Abstimmungsumschlag für die Briefabstimmung

In diesen Umschlag bitte

nur den Stimmzettel einlegen,

nicht aber den Stimmschein!

(Rückseite des Abstimmungsumschlags für die Briefabstimmung)

Bitte nur Stimmzettel einlegen!

Umschlag bitte verschließen!

Nach dem Verschließen diesen Umschlag und den Stimmschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung bitte in den amtlichen (hellroten) Abstimmungsbriefumschlag legen!

http://www.landesrecht.makrolog.de

Anlage 3
(Zu § 8 Abs. 1 Satz 3)

12 × 17,6 cm, hellrot
(Vorderseite des Abstimmungsbriefumschlags)

Ausgabestelle: .....
(Ort, Gemeindebehörde)

Stimmschein Nr.: .....

Abstimmungsbrief

An den[1]

.....

.....
(Straße und Hausnummer der Dienststelle)

.....
(Postleitzahl und Bestimmungsort)

(Rückseite des Abstimmungsbriefumschlags)

Bitte in diesen Abstimmungsbriefumschlag einlegen:

1. den Stimmschein
2. den verschlossenen amtlichen (blauen) Abstimmungsumschlag für die Briefabstimmung mit dem darin befindlichen amtlichen Stimmzettel

Abstimmungsbriefumschlag bitte verschließen!

[1] Hier die Stelle einsetzen, bei der die Abstimmungsbriefe eingehen müssen (§ 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 der Landeswahlordnung).

http://www.landesrecht.makrolog.de

Anlage 4
(Zu § 16 Abs. 3 Satz 1
und § 19 Abs. 4 Satz 2)

Sofort nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses auf schnellstem Weg weitergeben!

Stimmbezirk Nr. .....

Briefabstimmungsvorstand Nr. .....

Stadt/Gemeinde .....

Stimmkreis .....

Schnellmeldung über das Ergebnis der Volksabstimmung am .....

Die Meldung erstattet auf schnellstem Wege (**Fernsprecher,** Fernschreiber, Telegramm, Bote)
- der Stimmbezirksvorsteher an den Bürgermeister
- der Briefabstimmungsvorsteher an den Bürgermeister oder Kreisabstimmungsleiter
- der Bürgermeister an den Kreisabstimmungsleiter
- der Kreisabstimmungsleiter an den Landesabstimmungsleiter

	Kennziffer:[1]	
Stimmberechtigte insgesamt	(A1 + A2)[2]	.....
Insgesamt abgegebene Stimmen (Zahl der Abstimmenden)	(B)	.....
Ungültige Stimmen	(C)	.....
Gültige Stimmen	(D)	.....

Von den gültigen Stimmen entfallen auf[3]

Ja-Stimmen	(D 1 Ja)	.....
Nein-Stimmen	(D 1 Nein)	.....

Durchgegeben von: Uhrzeit: Aufgenommen von:

.....

Bei fernmündlicher Durchsage Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind!

[1] Nach Abschn. 4 der Abstimmungsniederschrift.
[2] Vom Briefabstimmungsvorsteher nicht auszufüllen.
[3] Bei mehreren Fragestellungen für jede Frage entsprechend der Bezeichnung auf dem Stimmzettel getrennt aufführen.

http://www.landesrecht.makrolog.de

Anlage 5
(Zu § 17 Abs. 1 Satz 1)

Stimmbezirk:

.....

Gemeinde:

.....

Stimmkreis (Bezeichnung des Stadt- oder Landkreises):

.....

Bitte beachten:
Diese Abstimmungsniederschrift ist auf Seite 5 von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes zu unterschreiben

Abstimmungsniederschrift

über die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk

bei der Volksabstimmung in Baden-Württemberg am .....

1. **Vorbereitung der Abstimmungshandlung**

1.1 Zu der heutigen Sitzung des Stimmbezirksvorstandes (im folgenden nur »Vorstand« genannt) sind im Abstimmungsraum erschienen:

Funktion	Familienname:	Vorname:
1. als Stimmbezirksvorsteher:		
2. als stellvertretender Stimmbezirksvorsteher:		
3. als Beisitzer:		
4. als Beisitzer:		
5. als Beisitzer:		
6. als Beisitzer:		
7. als Beisitzer:		
8. als Beisitzer:		

Der unter Nr. ..... genannte Beisitzer wurde zum Schriftführer bestellt.

Als Hilfskräfte wurden hinzugezogen:

Familienname:	Vorname:	Aufgabe:

1.2 Der Stimmbezirksvorsteher eröffnete um ..... Uhr die Sitzung des Vorstandes damit, daß er die noch nicht verpflichteten Mitglieder des Vorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtete.

1.3 Der Vorstand überzeugte sich vor Beginn der Abstimmungshandlung davon, daß im Abstimmungsraum

a) ein geräumiger, von allen Seiten zugänglicher Tisch für den Vorstand aufgestellt war,

b) ..... Zellen eingerichtet waren;
..... Nebenräume vorhanden waren, die nur durch den Abstimmungsraum zugänglich, unmittelbar mit ihm verbunden waren und von ihm aus überblickt werden konnten[1]
und daß die Schutzvorrichtungen so aufgestellt – die Nebenräume so beschaffen – waren, daß jeder Abstimmende den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen konnte,

c) in den Zellen/Nebenräumen Schreibstifte bereitlagen,

http://www.landesrecht.makrolog.de

d) amtliche Abstimmungsumschläge und Stimmzettel in ausreichender Zahl vorhanden waren,
e) je ein Abdruck des Volksabstimmungsgesetzes, der Landesstimmordnung, des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung zu jedermanns Einsicht auslagen,
f) ein Abdruck oder Auszug aus der Abstimmungsbekanntmachung am Eingang des Abstimmungsraumes angebracht war,
g) eine vorschriftsmäßige Stimmurne vorhanden und diese leer war. Die Stimmurne wurde an den von allen Seiten zugänglichen Tisch des Vorstandes gestellt. Sie wurde verschlossen und bis zum Schluß der Abstimmungshandlung nicht wieder geöffnet; der Stimmbezirksvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

1.4 Der Stimmbezirksvorsteher berichtigte sodann das Stimmberechtigtenverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Stimmscheine (§ 13 Abs. 2 der Landesstimmordnung), indem er bei den Namen der Stimmberechtigten, die nachträglich Stimmscheine erhalten haben, in der für den Vermerk über die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte den Vermerk »Stimmschein« oder »St« eintrug. Später eingehende Mitteilungen über die Ausgabe von Stimmscheinen trug er während der Abstimmungshandlung nach. Er berichtigte die Abschlußbescheinigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses entsprechend und bestätigte dies.

2. **Abstimmungshandlung**

2.1 Der Stimmbezirksvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung um ..... Uhr, indem er die Öffentlichkeit im Abstimmungsraum herstellte.

2.2 Besondere Vorfälle während der Abstimmungshandlung waren nicht zu verzeichnen[1].
Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen des § 14 Abs. 1 der Landesstimmordnung i. V. mit § 35 Abs. 6 und 7 und des § 37 der Landeswahlordnung), wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als Anlagen Nr. ..... bis ..... beigefügt[1].

2.3 Im Stimmbezirk befindet sich[2]

das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim (Bezeichnung)

.....

das Kloster (Bezeichnung)

.....

die sozialtherapeutische Anstalt (Bezeichnung)

.....

die Justizvollzugsanstalt (Bezeichnung)

.....

die gesperrten Wohnstätten – § 5 der Landesstimmordnung – (Bezeichnung)

.....,

für das (die) der Bürgermeister die Stimmabgabe vor einem beweglichen Stimmbezirksvorstand (bew. Vorstand) angeordnet hat. Die personelle Zusammensetzung des (der) bew. Vorstandes (Vorstände) für die einzelnen Einrichtungen (drei Mitglieder des Vorstandes einschließlich des Stimmbezirksvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr. ..... bis ..... beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bew. Vorstand begab sich zu der vom Bürgermeister bestimmten Abstimmungszeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel und die Abstimmungsumschläge. Er wies die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen wollten, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Vorstandes als Vertrauensperson in Anspruch nehmen können. Die Abstimmenden hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Abstimmungsumschlag zu legen.

Nach Prüfung der Stimmscheine legten die Abstimmenden ihre Abstimmungsumschläge in die vom bew. Vorstand mitgebrachte verschlossene Stimmurne. Soweit ein Abstimmender es wünschte, legte der Stimmbezirksvorsteher oder sein Stellvertreter den Abstimmungsumschlag ungeöffnet in die Stimmurne. Der bew. Vorstand vereinnahmte die Stimmscheine und brachte nach Schluß der Stimmabgabe die verschlossene Stimmurne und die eingenommenen Stimmscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Stimmurne bis zum Ablauf der Abstimmungszeit unter ständiger Aufsicht des Vorstandes.

http://www.landesrecht.makrolog.de

2.4 Im Sonderstimmbezirk begab sich ein bew. Vorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.3 beschrieben[1].

2.5 Um 18 Uhr gab der Stimmbezirksvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Abstimmenden seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um ..... Uhr ..... Minuten erklärte der Stimmbezirksvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Vom Abstimmungstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Abstimmungsumschläge entfernt.

3. **Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk**

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden unmittelbar im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Stimmbezirksvorstehers/des stellvertretenden Stimmbezirksvorstehers[1] vorgenommen.
Zunächst wurde die Stimmurne geöffnet; die Abstimmungsumschläge wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Stimmurne(n) des (der) bew. Vorstandes (Vorstände) vermischt[1]. Der Stimmbezirksvorsteher überzeugte sich, daß die Stimmurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die Abstimmungsumschläge ungeöffnet gezählt.
Die Zählung ergab ..... Abstimmungsumschläge (= Abstimmende [B]).

Bitte an entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.

b) Daraufhin wurden die im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.
Die Zählung ergab ..... Vermerke.

c) Mit Stimmschein haben gewählt ..... Personen = [B1].

b) + c) zusammen ..... Personen.

☐ Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Abstimmungsumschläge unter a) überein.

☐ Die Gesamtzahl b) + c) war um ..... größer – kleiner[1], als die Zahl der Abstimmungsumschläge.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

.....

3.3 Der Schriftführer übertrug aus der – berichtigten[1] Bescheinigung über den Abschluß des Stimmberechtigtenverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben [A1 + A2] der Abstimmungsniederschrift.

3.4 Hierauf wurden die Abstimmungsumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Ein Vorstandsmitglied gab aus jedem Stimmzettel bekannt, ob es sich um eine Ja- oder um eine Nein-Stimme handelte, bei mehreren Fragestellungen für jede Frage getrennt. Stimmzettel, die sofort als ungültig zu erkennen waren, sowie leere Abstimmungsumschläge und Abstimmungsumschläge, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befand, wurden sofort ausgesondert und als ungültige Stimmen gezählt. Ein anderes Mitglied verzeichnete bei jeder Verlesung eines gültigen Stimmzettels in der Zählliste die der aufgerufenen Frage zugefallene Ja- oder Nein-Stimme und wiederholte den Aufruf laut[1]. Die Zählliste wurde vom Stimmbezirksvorsteher sowie dem Listenführer unterzeichnet und der Abstimmungsniederschrift als Anlage Nr. ..... beigegeben[1].
Die Stimmen wurden auf folgende Art und Weise gezählt:[1] .....

.....

.....

http://www.landesrecht.makrolog.de

Nach der Verlesung erhielt(en) ein (mehrere) Beisitzer die Stimmzettel und die Abstimmungsumschläge. Die Stimmzettel wurden nach gültigen und ungültigen, die gültigen nach Ja- und Nein-Stimmen gesondert und blieben bis zum Abschluß des Zählgeschäfts unter der Aufsicht des (der) Beisitzer(s)[1]. Bei mehreren Fragestellungen war die erste Fragestellung für die Trennung maßgebend[1].

3.5 Stimmzettel, deren Gültigkeit fraglich erschien, wurden zunächst beiseitegelegt. Über die Gültigkeit sämtlicher aus diesem Grunde zurückgelegter Stimmzettel wurde nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts Beschluß gefaßt. Das gleiche Verfahren wurde angewandt für Abstimmungsumschläge, die eine Beschlußfassung des Vorstandes erforderten; den beanstandeten Abstimmungsumschlägen wurden die Stimmzettel bis zur Entscheidung nicht entnommen.
Diese Abstimmungsumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen Nr. ..... bis ..... beigegeben, die sofort als ungültig ausgesonderten Stimmzettel und Abstimmungsumschläge mit Ausnahme der leer abgegebenen als Anlagen Nr. ..... bis .....

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Vorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und vom Stimmbezirksvorsteher mündlich bekanntgegeben.

4. Abstimmungsergebnis

Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis
ohne Sperrvermerk »Stimmschein« oder »St«[4] . . . . . (A 1) .....

Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis
mit Sperrvermerk »Stimmschein« oder »St«[4] . . . . . (A 2) .....

Im Stimmberechtigtenverzeichnis insgesamt eingetragen[4] . . . . . (A 1 + A 2) .....

Insgesamt abgegebene Stimmen (Zahl der Abstimmenden; vgl. oben 3.2a) . . (B) .....

Darunter Abstimmende mit Stimmschein (vgl. oben 3.2 c) . . . . . (B 1) .....

Ungültige Stimmen . . . . . (C) .....

Gültige Stimmen . . . . . (D) .....

Von den gültigen Stimmen entfallen auf[5]

Ja-Stimmen . . . . . .(D 1 Ja) .....

Nein-Stimmen . . . . . .(D 1 Nein) .....

5. Abschluß der Ergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

.....

.....

Der Vorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

http://www.landesrecht.makrolog.de

5.2 Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – durch Boten[1] an ..... übermittelt.

5.3 Während der Abstimmungshandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes, darunter jeweils der Stimmbezirksvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.4 Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses waren öffentlich.

5.5 Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Vorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

(Ort/Datum)

.....

Der Stimmbezirksvorsteher	Die übrigen Beisitzer
.....	1. .....
Der Stellvertreter	2. .....
.....	3. .....
Der Schriftführer	4. .....
.....	5. .....

5.6 Das (Die) Mitglied(er) des Vorstandes ..... verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil
(Angabe der Gründe)

.....

.....

.....

.....

.....

5.7 Nach Schluß der Tätigkeit wurden alle Stimmzettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
a) Ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Fragestellungen und nach Ja- und Nein-Stimmen,
b) ein Paket mit den leer abgegebenen Abstimmungsumschlägen,
c) ein Paket mit den eingenommenen Stimmscheinen,
d) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln sowie
e) ein Paket mit den unbenutzten Abstimmungsumschlägen.
Die Pakete zu a) bis c) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.8 Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am ....., ... Uhr, übergeben
– diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
– die Pakete wie in Abschnitt 5.7 beschrieben,
– das Stimmberechtigtenverzeichnis,
– die Stimmurne – mit Schloß und Schlüssel –[1] sowie

http://www.landesrecht.makrolog.de

– alle sonstigen dem Vorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Stimmbezirksvorsteher

.....
(Unterschrift)

Vom Beauftragten der Gemeinde wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am ....., ... Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

---

[1] Nichtzutreffendes bitte streichen.

[2] Wenn im Stimmbezirk kein beweglicher Stimmbezirksvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.3 zu streichen.

[3] Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Ergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.

[4] Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 und A 2 und A 1 + A 2 sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluß des Stimmberechtigtenverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 1.4).

[5] Bei mehreren Fragestellungen für jede Frage entsprechend der Bezeichnung auf dem Stimmzettel getrennt aufführen.

http://www.landesrecht.makrolog.de

Anlage 6

(Zu § 17 Abs. 4 Satz 2, § 20 Abs. 2 Satz 3, § 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1)

Volksabstimmung

in Baden-Württemberg am .....

Regierungsbezirk: .....

Stimmkreis: .....

Gemeinde: .....

Zusammenstellung der[1]
☐ vorläufigen[2]
☐ endgültigen
Abstimmungsergebnisse

Lfd. Nr.	Stimmbezirk Nr. Briefabstimmungsvorstand Nr.[3] Stimmkreis	Stimmberechtigte				Abstimmende		Stimmabgabe			
		laut Stimmberechtigtenverz.		übrige Stimmscheinempfänger[4]	insgesamt (A1+A2+A3)	insgesamt	darunter mit Stimmschein	Abgegebene Stimmen		Von den gültigen Stimmen entfallen auf[5]	
		ohne Vermerk »St« (Stimmschein)	mit Vermerk »St« (Stimmschein)					ungültig	gültig	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
		A1	A2	A3	A	B	B1	C	D	D1 Ja	D1 Nein

[1] Zutreffendes bitte ankreuzen.
[2] Beim vorläufigen Ergebnis bleiben allgemein die Spalten A1, A2, A3 und B1 unausgefüllt.
[3] Beim Briefabstimmungsergebnis bleiben die Spalten A1, A2, A3 und A unausgefüllt. Die Zahl der Briefabstimmenden bitte in Spalte B und B1 einsetzen.
[4] Stimmscheinempfänger, die nicht in ein Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind (§ 9 Volksabstimmungsgesetz in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Landeswahlordnung).
[5] Bei mehreren Fragestellungen für jede Frage getrennt in der Reihenfolge der Fragestellungen auf dem Stimmzettel eintragen.

http://www.landesrecht.makrolog.de

Anlage 7
(Zu § 20 Abs. 1 Satz 1)

Briefabstimmungsvorstand Nr.: ..... für
(Name der Gemeinde/Gemeinden oder des Stimmkreises):

.....

Sitzungsraum:

.....

Sitzungsort:

.....

Stimmkreis (Bezeichnung des Stadt- oder Landkreises):

.....

Bitte beachten:
Diese Abstimmungsniederschrift ist auf Seite 4 von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes zu unterschreiben

Abstimmungsniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung
bei der Volksabstimmung in Baden-Württemberg am .....

1. **Briefabstimmungsvorstand**

Zu der heutigen Sitzung des Briefabstimmungsvorstandes (im folgenden nur »Vorstand« genannt) sind im erschienen:

Funktion Familienname: Vorname:

1. als Briefabstimmungsvorsteher: .....
(im folgenden nur »Vorsteher« genannt)
2. als stellvertretender Briefabstimmungsvorsteher: .....
3. als Beisitzer: .....
4. als Beisitzer: .....
5. als Beisitzer: .....
6. als Beisitzer: .....
7. als Beisitzer: .....
8. als Beisitzer: .....

Der unter Nr. ..... genannte Beisitzer wurde zum Schriftführer bestellt.

Als Hilfskräfte wurden hinzugezogen:

Familienname: Vorname: Aufgabe:

.....

.....

2. Zulassung der Abstimmungsbriefe

2.1 Der Vorsteher eröffnete die Verhandlung um ..... Uhr damit, daß er die noch nicht verpflichteten Mitglieder des Vorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtete.
Abdrucke des Volksabstimmungsgesetzes, der Landesstimmordnung, des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Sitzungraum vor.

2.2 Der Vorstand stellte fest, daß sich die Stimmurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Stimmurne verschlossen – versiegelt[2]; der Vorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung[2].

http://www.landesrecht.makrolog.de

(zuständige Stelle) (Zahl der Abstimmungsbriefe)

2.3 Der Vorstand stellte weiter fest, daß ihm von / vom ..... Abstimmungsbriefe sowie die dazugehörigen Stimmscheinverzeichnisse übergeben worden sind.

2.4 Hierauf öffnete ein vom Vorsteher bestimmter Beisitzer die Abstimmungsbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Stimmschein und den Abstimmungsumschlag und übergab beide dem Vorsteher. Dieser las aus dem Stimmschein den Namen des Abstimmenden vor. Nachdem der Schriftführer den Namen im Stimmscheinverzeichnis gefunden hatte und weder der Stimmschein noch der Abstimmungsumschlag zu beanstanden war, legte der Vorsteher den Abstimmungsumschlag ungeöffnet in die Stimmurne. Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe im Stimmscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Abstimmenden. Sofern der Name des Stimmberechtigten nicht im Stimmscheinverzeichnis verzeichnet war, wurde er im Stimmscheinverzeichnis gesondert nachgetragen und ein entsprechender Vermerk angebracht. Ein Beisitzer sammelte die Stimmscheine.

2.5 Ein Beauftragter des / der ..... überbrachte um ..... Uhr weitere ..... Abstimmungsbriefe, die am Abstimmungstage bei dem zuständigen Zustellpostamt / bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluß der Abstimmungszeit eingegangen waren[3].

2.6 Es wurden insgesamt ..... Abstimmungsbriefe beanstandet.
Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen

..... Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beigelegen hat,

..... Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beigefügt war,

..... Abstimmungsbriefe, weil weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag verschlossen war,

..... Abstimmungsbriefe, weil der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungsumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthalten hat,

..... Abstimmungsbriefe, weil der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,

..... Abstimmungsbriefe, weil kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden war,

..... Abstimmungsbriefe, weil ein Abstimmungsumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: ..... Abstimmungsbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert,
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
wieder verschlossen,
fortlaufend numeriert und
der Abstimmungsniederschrift beigefügt.

Nach besonderer Beschlußfassung wurden ..... Abstimmungsbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt.
War Anlaß der Beschlußfassung der Stimmschein, so wurde dieser der Abstimmungsniederschrift beigefügt.

3. **Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses**

3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Abstimmungsbriefe geöffnet, die Abstimmungsumschläge entnommen und in die Stimmurne gelegt worden waren, wurde die Stimmurne um ..... Uhr geöffnet. Die Abstimmungsumschläge wurden entnommen. Der Vorsteher überzeugte sich, daß die Stimmurne leer war.

http://www.landesrecht.makrolog.de

3.2 a) Sodann wurden die Abstimmungsumschläge ungeöffnet gezählt.
Die Zählung ergab ..... Abstimmungsumschläge
(= Abstimmende [B]); zugleich [B 1]).

b) Daraufhin wurden die in das Stimmscheinverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.
Die Zählung ergab ..... Vermerke.

c) Danach wurden die Stimmscheine gezählt.
Die Zählung ergab ..... Stimmscheine.

☐ Die Zahl der Abstimmungsumschläge, der Stimmabgabevermerke und der Stimmscheine stimmte überein.
☐ Die Zahl der Abstimmungsumschläge, der Stimmabgabevermerke und der Stimmscheine stimmte nicht überein.
Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

3.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Abstimmenden in Abschnitt 4 Kennbuchstabe [B] der Abstimmungsniederschrift.

3.4 Hierauf wurden die Abstimmungsumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Ein Vorstandsmitglied gab aus jedem Stimmzettel bekannt, ob es sich um eine Ja- oder um eine Nein-Stimme handelte, bei mehreren Fragestellungen für jede Frage getrennt.
Stimmzettel, die sofort als ungültig zu erkennen waren, sowie leere Abstimmungsumschläge und Abstimmungsumschläge, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befand, wurden sofort ausgesondert und als ungültige Stimmen gezählt. Ein anderes Mitglied verzeichnete bei jeder Verlesung eines gültigen Stimmzettels in der Zählliste die der aufgerufenen Frage zugefallene Ja- oder Nein-Stimme und wiederholte den Aufruf laut[2]. Die Zählliste wurde vom Vorsteher sowie dem Listenführer unterzeichnet und der Abstimmungsniederschrift als Anlage Nr. ..... beigegeben[2].
Die Stimmen wurden auf folgende Art und Weise gezählt:[2] .....

.....

.....

Nach der Verlesung erhielt(en) ein (mehrere) Beisitzer die Stimmzettel und die Abstimmungsumschläge. Die Stimmzettel wurden nach gültigen und ungültigen, die gültigen nach Ja- und Nein-Stimmen gesondert und blieben bis zum Abschluß des Zählgeschäfts unter der Aufsicht des (der) Beisitzer(s)[2].
Bei mehreren Fragestellungen war die erste Fragestellung für die Trennung maßgebend[2].

3.5 Stimmzettel, deren Gültigkeit fraglich erschien, wurden zunächst beiseitegelegt. Über die Gültigkeit sämtlicher aus diesem Grunde zurückgelegter Stimmzettel wurde nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts Beschluß gefaßt. Das gleiche Verfahren wurde angewandt für Abstimmungsumschläge, die eine Beschlußfassung des Vorstandes erforderten; den beanstandeten Abstimmungsumschlägen wurden die Stimmzettel bis zur Entscheidung nicht entnommen.
Diese Abstimmungsumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen Nr. ..... bis ..... beigegeben, die sofort als ungültig ausgesonderten Stimmzettel und Abstimmungsumschläge mit Ausnahme der leer abgegebenen als Anlagen Nr. ..... bis .....

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Vorstand als Briefabstimmungsergebnis festgestellt und vom Vorsteher mündlich bekanntgegeben.

4. **Briefabstimmungsergebnis**[4]

Insgesamt abgegebene Stimmen
(Zahl der Abstimmenden, vgl. oben 3.2 a) . . . . . (B und zugleich B 1) .....

Ungültige Stimmen . . . . . (C) .....

Gültige Stimmen . . . . . (D) .....

Von den gültigen Stimmen entfallen auf[5]

Ja-Stimmen . . . . . (D 1 Ja) .....

Nein-Stimmen . . . . . (D 1 Nein) .....

http://www.landesrecht.makrolog.de

5. **Abschluß der Ergebnisfeststellung**

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

.....

.....

.....

.....

Der Vorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

.....

.....

.....

.....

5.2 Das Briefabstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege ☐ telefonisch ☐ durch Boten[2] an ..... übermittelt.

5.3 Während der Abstimmungshandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes, darunter jeweils der Vorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.4 Die Zulassung der Abstimmungsbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.5 Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Vorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

(Ort/Datum)

.....

Der Briefabstimmungsvorsteher	Die übrigen Beisitzer
.....	1. .....
Der Stellvertreter	2. .....
.....	3. .....
Der Schriftführer	4. .....
.....	5. .....

(Vor- und Familienname)

5.6 Das (Die) Mitglied(er) des Vorstandes ..... verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

.....

.....

http://www.landesrecht.makrolog.de

5.7 Nach Schluß der Tätigkeit wurden alle Stimmzettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

a) Ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Fragestellungen sowie nach Ja- und Nein-Stimmen,

b) ein Paket mit den leer abgegebenen Abstimmungsumschlägen sowie

c) ein Paket mit den eingenommenen Stimmscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefabstimmungsvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.8 Dem Beauftragten des / der ..... wurden am ....., ... Uhr, übergeben

- diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.7 beschrieben,
- die Stimmscheinverzeichnisse,
- die Stimmurne – mit Schloß und Schlüssel –[2] sowie
- alle sonstigen dem Vorstand von dem / der ..... zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Briefabstimmungsvorsteher

.....
(Unterschrift)

Vom Beauftragten des / der ..... wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am ....., ... Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

---

[1] Bitte eintragen, ob der Briefabstimmungsvorstand auf der Ebene des Stimmkreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.
[2] Nichtzutreffendes bitte streichen.
[3] Abschnitt 2.5 bitte streichen, wenn keine weiteren Abstimmungsbriefe zugeteilt wurden.
[4] Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Ergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.
[5] Bei mehreren Fragestellungen für jede Frage entsprechend der Bezeichnung auf dem Stimmzettel getrennt aufführen.

http://www.landesrecht.makrolog.de

Anlage 8

(Zu § 25 Satz 1 und § 26)

DIN A 4 – Querformat –

Unterschriftenliste Nr. ..... (bestehend aus ..... Seiten)[1]
zum Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens nach Artikel 43
– Artikel 59 –[2] der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Durch meine nachstehende Unterschrift beteilige ich mich an dem Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens zum Zwecke

– der Einbringung des beiliegenden Gesetzentwurfs betr.[2, 3] .....

– der Auflösung des Landtags von Baden-Württemberg[2] –

Lfd. Nr.[4]	Persönliche und handschriftliche Unterschrift mit ausgeschriebenem Vor- und Familiennamen	Vor- und Familienname	Geburtstag	Anschrift (Hauptwohnung), Wohnort, Straße und Hausnummer	Tag der Unterzeichnung
		des Unterzeichners möglichst in Maschinen- oder Druckschrift angeben			
1					
2					
3					
4					
5					
usw.					

Wahlrechtsbescheinigung[5]

Die vorstehend unter Nr. ..... aufgeführten ..... Unterzeichner waren an dem angegebenen Tag der Unterzeichnung Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, erfüllten auch die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes und waren nicht nach § 7 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht zum Landtag ausgeschlossen. Sie waren bei Unterzeichnung zum Landtag von Baden-Württemberg wahlberechtigt.

(Ausstellungsort mit Kreiszugehörigkeit)

....., den .....

Bürgermeister

.....

(Dienstsiegel) (Unterschrift)

[1] Für eine Unterschriftenliste können beliebig viele Blätter des Formblatts einschließlich der Rückseite verwendet werden. Bei Verwendung mehrerer Blätter müssen diese geheftet und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

[2] Das Nichtzutreffende muß gestrichen sein.

[3] Hier ist die genaue Bezeichnung des Gesetzentwurfs einzusetzen.

[4] Die Unterschriften sind fortlaufend zu numerieren. Auf der ersten und letzten Seite soll Raum für je 10 Unterschriften, auf den übrigen Seiten für je 20 Unterschriften vorgesehen sein. Die Überschrift mit dem Eingangssatz braucht nur auf der ersten Seite, die Wahlrechtsbescheinigung nur auf der letzten Seite abgedruckt zu sein.

[5] Soweit einzelne Unterzeichner nicht in der diese Wahlrechtsbescheinigung erteilenden Gemeinde wohnen, sind entsprechende Einzelbescheinigungen der zuständigen Gemeinde zu beschaffen

http://www.landesrecht.makrolog.de

Anlage 9
(Zu § 28 Abs. 1)

Herrn/Frau/Fräulein

Eintragungsschein Nr. .....
zur Unterstützung des nach § 25 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes zugelassenen Volksbegehrens zum Zwecke
– der Einbringung des Gesetzentwurfs betr.

.....[1, 2]

– der Auflösung des Landtags von Baden-Württemberg[2] –

geboren am (Datum)

.....

wohnhaft in (PLZ, Wohnort mit Kreiszugehörigkeit, Straße, Hausnummer)[3]

.....

kann unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises und gegen Abgabe dieses Eintragungsscheines in jeder beliebigen Gemeinde des Landes Baden-Württemberg, in der Eintragungslisten zur Unterstützung des obengenannten Volksbegehrens gem. § 28 des Volksabstimmungsgesetzes aufzulegen sind, vom Eintragungsrecht[4] Gebrauch machen.

(Dienstsiegel)

(Ausstellungsort/Datum)

....
(Unterschrift)

Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt!

[1] Hier ist die Bezeichnung des Gesetzentwurfs entsprechend der Zulassung einzusetzen.
[2] Das Nichtzutreffende muß gestrichen sein.
[3] Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
[4] Eintragungsberechtigt ist, wer am Tag der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist (§ 31 des Volksabstimmungsgesetzes). Das Eintragungsrecht muß daher bereits am Tag der Eintragung gegeben sein. Personen, die das Eintragungsrecht erst im Lauf der Eintragungsfrist erlangen, können deshalb erst nach Eintritt dieses Zeitpunkts einen Eintragungsschein erhalten.

http://www.landesrecht.makrolog.de

Anlage 10
(Zu § 29 Abs. 1 Satz 1)

DIN A 4 – Querformat –

Eintragungsliste
zur Unterstützung eines Volksbegehrens in Baden-Württemberg

Durch meine Eintragung in diese Eintragungsliste unterstütze ich das nach § 25 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes zugelassene Volksbegehren zum Zwecke

– der Einbringung des Gesetzentwurfs betr.[1, 2] ..... –

– der Auflösung des Landtags von Baden-Württemberg[2] –

Lfd. Nr.[4]	Persönliche und handschriftliche Unterschrift mit ausgeschriebenem Vor- und Familiennamen	Vor- und Familienname	Geburtstag	Anschrift (Hauptwohnung), Wohnort, Straße und Hausnummer	Tag der Eintragung
		des Eintragenden möglichst in Maschinen- oder Druckschrift angeben			
1					
2					
3					
4					
5					
usw.					

Abschluß der Eintragungsliste

Die Eintragungsfrist ist heute um ..... Uhr abgelaufen. Anschließend wurde vorstehende Eintragungsliste geschlossen. Sie wies zu diesem Zeitpunkt ..... Eintragungen auf. Von den eingetragenen Personen haben ..... ihr Eintragungsrecht durch Abgabe eines gültigen Eintragungsscheins nachgewiesen. Die übrigen Personen sind zur Eintragung erst zugelassen worden, nachdem ihr Eintragungsrecht für den Tag der Eintragung festgestellt worden war.

(Name der Gemeinde)

....., den .....

Bürgermeisteramt

.....

(Dienstsiegel) (Unterschrift)

[1] Hier ist die Bezeichnung des Gesetzentwurfs entsprechend der Zulassung einzusetzen.
[2] Das Nichtzutreffende muß gestrichen sein.

http://www.landesrecht.makrolog.de

Zweite Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe

Vom 14. Februar 1984

Auf Grund von § 32 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz vom 13. Januar 1982 (GBl. S. 41) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über Feldes- und Förderabgabe vom 8. Juli 1982 (GBl. S. 368), geändert durch Verordnung vom 25. Januar 1983 (GBl. S. 36), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Satz 1 wird die Jahreszahl »1983« jeweils durch die Jahreszahl »1984« ersetzt.

2. § 16 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   »Für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des sich aus den §§ 14 und 18 für das jeweilige Gebiet ergebenden Vomhundertsatzes der im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten befreit, soweit diese den Marktwert oder den nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BBergG festgestellten Wert des in dem Erdölfeld geförderten Erdöls nicht übersteigen.«

3. § 18 erhält folgende Fassung:

   »§ 18

   Sonstige Befreiungen von Förderabgabe

   (1) Der Abgabepflichtige wird von der 10 vom Hundert des Marktwertes überschreitenden Förderabgabe auf Erdöl befreit, das aus

   1. Totöllagerstätten,
   2. auflässigen Lagerstätten oder
   3. Teufenbereichen von mehr als 4000 m

   gefördert oder mit Hilfe von

   4. Teritärverfahren oder
   5. Verfahren zum Aufschluß von gering permeablen Lagerstätten

   zusätzlich gefördert wird. Die Befreiung beginnt mit Aufnahme der Förderung und wird für die Dauer von 10 Jahren, bei bereits vor dem 1. Januar 1984 begonnenen Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1993 gewährt.

   (2) Für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe von 12 Vomhundertpunkten von dem sich aus § 14 Satz 1 ergebenden Förderabgabesatz für Lagerstätten mit einem gewinnbaren Vorrat unter 2 Mio. t Erdöl befreit.

   (3) Für die Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1986 wird der Abgabepflichtige von der 5 vom Hundert des Marktwertes übersteigenden Förderabgabe auf Erdöl befreit, das im Gebiet Leopoldshafen gefördert wird.

   (4) Der Abgabepflichtige wird für die Dauer von 5 Jahren von der 15 vom Hundert des Marktwertes übersteigenden Förderabgabe auf Erdöl befreit, das in Gebieten gefördert wird, mit deren Aufschluß in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1986 begonnen wird.«

4. In § 20 Satz 1 wird die Jahreszahl »1983« jeweils durch die Jahreszahl »1984« ersetzt.

5. § 22 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   »Für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des sich aus den §§ 20 und 24 für das jeweilige Gebiet ergebenden Vomhundertsatzes der im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten befreit, soweit diese den nach § 21 ermittelten Wert des in dem Erdöl- oder Erdgasfeld geförderten Naturgases nicht übersteigen und nicht bereits nach § 16 berücksichtigt worden sind.«

6. § 24 erhält folgende Fassung:

   »§ 24

   Sonstige Befreiungen von Förderabgabe

   (1) Der Abgabepflichtige wird von der 10 vom Hundert des Bemessungsmaßstabes übersteigenden Förderabgabe auf Naturgas befreit, das aus

   a) Teufenbereichen von mehr als 4000 m

   gefördert oder mit Hilfe von

   b) Verfahren zum Aufschluß von gering permeablen Lagerstätten

   zusätzlich gefördert wird. Ein Aufschluß gering permeabler Lagerstätten ist eine hydraulische Lagerstättenbehandlung, bei der in einer gering permeablen Lagerstätte mit mehr als 200 m^3 Behandlungsflüssigkeit und mehr als 50 t Stützmittel unter hohem Druck große Rißweiten erzielt werden. Die Befreiung beginnt mit Aufnahme der Förderung und wird für die Dauer von 10 Jah-

http://www.landesrecht.makrolog.de